

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1866.

N. XXI. Ministerial-Berordnung

vom 18. Mai 1866, die Ausführung des Gesetzes über die Vertheilung, Tragung und Vergütung der Militairlasten vom 27. Mai 1859, (Gef.-Samml. 1859 Seite 115), betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Vertheilung, Tragung und Vergütung der Militairlasten vom 27. Mai 1859, (G. S. 1859 S. 115), wird mit höchster Genehmigung Serenissimul Folgendes bestimmt:

§. 1.

Zur Verpflegung einquartierter Truppen haben die Quartierwirthe zu gewähren:

- 1) für einen General, Oberst oder anderen Stabs-officier:
 - Morgens: Kaffee und Frühstück, Butterbrod nebst Beilage und Liqueur;
 - Mittags: Suppe, Gemüse und Fleisch nebst noch einem anderen Gerichte und eine Flasche Wein für den General oder Oberst, eine Flasche Bier für einen anderen Stabs-officier;
 - Abends: Suppe und ein warmes Gericht nebst einer Flasche Bier einschließlich des erforderlichen Brodbedarfß;
- 2) für einen Hauptmann und einen Subaltern-Officier:
 - Morgens: Zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und Liqueur;
 - Mittags: Suppe, Gemüse und Fleisch nebst einer Flasche Bier;
 - Abends: Kalte Fleischspeise nebst einer Flasche Bier einschließlich des erforderlichen Brodbedarfß.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesefsamml. XXVII.

16

Ausgegeben in Rudolstadt den 30. Mai 1866.